

Nr 367 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
 (5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Jagdgesetz 1993, das Fischereigesetz 2002 und das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG, LGBI Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 61/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 erhalten die bisherigen Z 17a bis 17c die Nummerierung „17b.“, „17c.“ und „17d.“ und lautet die Z 17a (neu):

„17a. IAS-Verordnung: Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl Nr L 317 vom 4. November 2014.“

2. Im § 55a werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 4 entfällt in der Z 2 das Wort „und“, wird in der Z 3 nach dem Beistrich am Ende das Wort „und“ eingefügt und nach Z 3 angefügt:

„4. in Bewilligungsverfahren nach § 33 Abs 1, soweit diese in Vollziehung der IAS-Verordnung durchgeführt werden.“

2.2. Abs 5 lautet:

„(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich ist.“

3. Im § 67 wird angefügt:

„(13) Die §§ 5 und 55a Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG, LGBI Nr 3/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 67/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 entfällt der letzte Satz.

1.2. Im Abs 3 wird das Wort „jedenfalls“ durch die Wortfolge „vorbehaltlich einer Verordnung gemäß Abs 1“ ersetzt.

2. § 20a Abs 5 lautet:

„(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich ist.“

3. Im § 47 wird angefügt:

„(6) Die §§ 9 Abs 1 und 3 sowie 20a Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel III

Das Jagdgesetz 1993 – JG, LGBI Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 73/2020 und berichtigt durch die Kundmachung LGBI Nr 85/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 150a werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 4 wird in der Z 2 nach der Verweisung auf „Anhang I“ die Wortfolge „oder nach Anhang II“ eingefügt.

1.2. Abs 5 lautet:

„(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich ist.“

2. Im § 163 wird angefügt:

„(16) § 150a Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel IV

Das Fischereigesetz 2002, LGBI Nr 81, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 19/2020, wird geändert wie folgt:

1. § 49a Abs 5 lautet:

„(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich ist.“

2. Im § 57 wird angefügt:

„(15) § 49a Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel V

Das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz – UUIG, LGBI Nr 59/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 33/2021, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 16, 17 Abs 1 zweiter Satz, 21 Abs 2 erster Satz, 22 Abs 4 und 23 Abs 5 wird jeweils die Wortfolge „dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus“ durch die Wortfolge „dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ ersetzt.

2. Im § 52 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 wird die Verweisung auf „Verordnung BGBl II Nr 169/2019“ durch die Verweisung auf „Verordnung BGBl II Nr/2022“ ersetzt.

2.2 Nach Abs 12 wird angefügt:

„(13) Die §§ 16, 17 Abs 1, 21 Abs 2, 22 Abs 4 und 23 Abs 5, 52 Abs 2 und (§) 53 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

3. Im § 53 lautet die Z 2:

„2. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl Nr L 189 vom 18. Juli 2002, in der Fassung der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABl Nr L 269 vom 28. Juli 2021;“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Das Vorhaben dient der Anpassung der Salzburger Rechtslage an diverse europarechtliche Vorgaben. In ihrem ergänzenden Mahnschreiben betreffend die österreichische Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBI III Nr 88/2005 (im Folgenden kurz: AK) bzw ratifiziert von der Europäischen Union mit Beschluss 2005/370/EG am 17.2.2005, ABI Nr L 124 vom 17. Mai 2005, hat die Europäische Kommission ua die in diversen Gesetzen vorgesehenen Regelungen des Zugangs zu Gerichten, insbesondere die vorgesehenen Präklusionsbestimmungen, als unionsrechtswidrig angesehen. Auch die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 14.1.2021, Rs C-826/18, LB, Stichting Varkens in Nood, ua gegen Gemeinde Echt-Susteren) zu Art 9 Abs 2 und 3 AK ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen, die solche Zulässigkeitsschranken vorsehen, müssen daher adaptiert werden (Art I bis IV).

1.2. Des Weiteren sind auf Grund des im Pkt 1.1. genannten Vertragsverletzungsverfahrens betreffend die Umsetzung der AK weitere Adaptierungen im Naturschutzgesetz und dem Jagdgesetz vorzunehmen, damit jenen Vorhalten, die konkret das Salzburger Landesrecht betreffen, Rechnung getragen werden kann (Art I und III).

1.3. Zusätzlich muss das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 (im Folgenden kurz: S.NPG) an die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 20.12.2019, Ro 2018/10/0010) angepasst werden, da dieser für Maßnahmen der üblichen forst- und holzwirtschaftlichen Nutzung in der Außenzone eines Natura 2000-Gebiets, konkret des Nationalparks Hohe Tauern, eine fehlende Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt hat (Art II).

1.4. Darüber hinaus sind zwei Rechtsakte der Europäischen Union ins Salzburger Landesrecht zu inkorporieren: Die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, ABI Nr L 67 vom 5. März 2020 und die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABI Nr L 269 vom 28. Juli 2021. Beide betreffen Anhänge (II und III) zur Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitlichen Schäden von Umgebungslärm. Eine Anpassung im Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (im Folgenden kurz: UUIG) ist daher notwendig (Art V).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Zustimmung der Bundesregierung im Sinn des Art 97 Abs 2 B-VG oder des § 9 Abs 1 F-VG 1948 erfordern, da insbesondere auch keine von § 58 NSchG umfassten Normen (Mitwirkung der Bundespolizei) geändert werden.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben dient unter anderem auch der Anpassung der Salzburger Rechtslage an die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Des Weiteren werden folgende europäische Rechtsakte umgesetzt:

- Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, ABI Nr L 67/132 vom 5. März 2020;
- Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABI Nr L 269 vom 28. Juli 2021.

4. Kosten:

Die erweiterte Rechtsmittelmöglichkeit für Umweltorganisationen kann zu einer längeren Verfahrensdauer führen. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten sind unmittelbar durch Unionsrecht bedingt und können vom Landesgesetzgeber nicht beeinflusst werden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, und die Arbeiterkammer Salzburg erklärt, dass sie gegen das Vorhaben keine Einwände erheben. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden kurz: BMK), die Wirtschaftskammer Salzburg, die Industriellenvereinigung Salzburg, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Salzburger Jägerschaft, der Landesfischereiverband Salzburg, die Landesumweltanwaltschaft Salzburg, der Umweltdachverband und der Naturschutzbund Salzburg, das ÖKO-BÜRO Allianz der Umweltbewegung (im Folgenden kurz: ÖKOBÜRO), der Landesverband Salzburg des Österreichischen Alpenvereins und die Schutzgemeinschaft der Grundbesitzer im Nationalpark Hohe Tauern haben zum Gesetzesvorhaben zusammengefasst wie folgt Stellung genommen:

5.2. Das BMK ging näher auf die vom Europäischen Gerichtshof verwendete Diktion des missbräuchlichen und unredlichen Vorbringens ein (vgl EuGH vom 15.10.2015, Rs C-137/14, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Rz 81). Dabei wurde angeregt, „oder unredlich“ zu streichen, da dieser Begriff im Zusammenhang mit Regelungen des Besitzes nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) verwendet werde, dem österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht aber fremd sei. Darüber hinaus würde dies den effektiven gerichtlichen Rechtsschutz der betroffenen Öffentlichkeit einschränken. Die Anregung wird aufgegriffen, da die Interpretation des Begriffs der Missbräuchlichkeit einen ohnehin weiten Auslegungsspielraum lässt (zur Auslegung des Begriffs vgl die Erläuterungen unter Pkt 5, Art I Z 2.2 ua am Ende).

5.3. Die Wirtschaftskammer Salzburg sprach sich klar gegen eine Neufassung des § 55a Abs 5 NSchG aus, da mit Verfahrensverschleppungen gerechnet werden müsste. Würden erst in der Beschwerde Sachverhaltserhebungen auf die gerichtliche Ebene verlagert, würde dies weiters zu einer Überforderung der bereits derzeit unter personellen Engpässen leidenden Gerichte führen. Verfahren seien auch gemäß Art 9 Abs 4 AK zügig durchzuführen, sodass Umweltorganisationen frühzeitig ihre Bedenken offenzulegen hätten. Auch sei auf Grund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 14.1.2021, Rs C-826/18, LB, Stichting Varkens in Nood, ua gegen Gemeinde Echt-Susteren) keine zwingende Anpassung des § 55a Abs 5 NSchG erforderlich, da die Rechtslage in den Niederlanden nicht mit jener in Österreich vergleichbar sei. Entgegen diesem Vorbringen wird auch von Seiten des BMK die Notwendigkeit einer Anpassung der österreichischen Rechtslage gesehen. Sollte dennoch an einer Novellierung festgehalten werden, schlug die Wirtschaftskammer Salzburg vor, eine dem Begutachtungsentwurf im Herbst 2021 zu § 42 Abs 1a der AWG-Novelle vergleichbare Bestimmung vorzusehen (vgl: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1851629/BEGUT_COO_2026_100_2_1851629.pdf, Seite 22). Die Anregung übersieht, dass gerade diese Textierung als Grundlage für die vorgeschlagene Neuformulierung des § 55a Abs 5 NSchG herangezogen wurde. Der einzige Unterschied liegt in der Bedingung, dass die von der Regelung erfassten Umweltorganisationen als Partei am Verfahren vor der Verwaltungsbehörde bereits teilgenommen hat. Da nach dem Salzburger Landesrecht diesen aber nicht die volle Parteistellung – sondern nach völkerrechtlichen Vorgaben ausreichend eine qualifizierte Beteiligenstellung – zuerkannt wird, kann eine verpflichtende Teilnahme am Verwaltungsverfahren nicht vorausgesetzt werden. Es kann daher auch eine echte Präklusionsregelung (dh der Verlust der Parteistellung) mangels Parteistellung nicht geschaffen werden. Darüber hinaus können Umweltorganisationen zur Beteiligung am Verwaltungsverfahren rechtlich nicht verpflichtet werden. Es kann daher auch dem Vorschlag, durch eine Regelung auszuschließen, dass beschwerdeerhebende Umweltorganisationen im Rechtsmittelverfahren erstmals in das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren einsteigen, nicht nähergetreten werden.

5.4. Die Industriellenvereinigung Salzburg forderte auf, grundsätzlich das NSchG auf seine Praxistauglichkeit hin zu überprüfen und weitergehende Verbesserungen hin zu einer erhöhten Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Sämtliche aufgezählten Vorschläge für weitergehende Verbesserungen im NSchG sind nicht von diesem Vorhaben erfasst, sodass eine eingehende Auseinandersetzung an anderer Stelle zu erfolgen hat. Dieses Vorhaben betreffend hatte die Industriellenvereinigung Salzburg die Notwendigkeit, § 55a Abs 5 NSchG zu novellieren, mangels Europarechtswidrigkeit nicht gesehen. Ebenso wie von Seiten der Wirtschaftskammer Salzburg wurde die Vergleichbarkeit der Rechtslage zwischen Österreich und den Niederlanden in Bezug auf das einschlägige Judikat des Europäischen Gerichtshofs (vgl unter Pkt 5.3) in Frage gestellt. Die Mitspracherechte der Umweltorganisationen würden nicht nur Rechte, sondern auch Verpflichtungen mit sich bringen. Dies insofern, als frühzeitig und vollständig alle Argumente in einem Verfahren vorzubringen seien (vgl wiederum Art 9 Abs 4 AK). Weiters forderte die Industriellenvereinigung Salzburg, eine Präklusionsregelung einzuführen. Dabei wird jedoch übersehen, dass – wie oben unter Pkt 5.3 bereits ausgeführt – nur Parteien präkludieren können. Dies ist für qualifizierte Beteiligte nicht möglich. Für den Fall einer Novellierung des § 55a Abs 5 NSchG wurde ebenfalls dieselbe Textierung wie von Seiten der Wirtschaftskammer Salzburg angeregt. Für die entsprechende Argumentation, dass diese Formulierung ohnehin bereits die Basis des vorgeschlagenen Entwurfs darstellt, vgl ebenfalls unter Pkt 5.3.

5.5. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg unterbreitete Vorschläge zur Neuformulierung des § 9 Abs 3 S.NPG, der eine sogenannte „Agrarklausel“ umfasse. Diesem Vorschlag schloss sich inhaltlich auch die Schutzwemeinschaft der Grundbesitzer im Nationalpark Hohe Tauern an. Es wurde argumentiert, dass ein gänzlicher Entfall dieser Bestimmung aus europarechtlicher Sicht nicht geboten sei, solange diese „Agrarklausel“ unionsrechtskonform ausgestaltet werde. Die Zulässigkeit von Nutzungsmaßnahmen sollte vorbehaltlich einer Verordnung gemäß § 9 Abs 1 S.NPG weiterhin zulässig sein. Diese Anregung wird aufgegriffen, da auch jene Textierung keine Eingriffe in geschützte Lebewesen und Arten nach den entsprechenden Anhängen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ohne entsprechende Voraussetzungen erlaubt. Weiters wurde vorgeschlagen, in einem verwaltungsinternen Leitfaden jene Formen der bisherigen traditionellen land-, forst- und almwirtschaftlichen Nutzung zu definieren, bei denen keine bzw keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten ist, da sie bereits derzeit für die Erhaltung der Schutzgüter erforderlich seien. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür müsste geschaffen werden, was jedoch nicht Gegenstand dieses Vorhabens ist.

5.6. Die Salzburger Jägerschaft brachte in ihrer Stellungnahme die Befürchtung zum Ausdruck, dass durch die zukünftig ausgeweitete Beschwerdelegitimation der Umweltorganisationen gemäß § 150a Abs 5 JG im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgesehenen aufschiebenden Wirkung es in der Praxis zu einem absoluten Verbot der ohnehin bereits eingeschränkten Jagd kommen könnte. Es wurde daher vorgeschlagen, gesetzlich den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach dem Vorbild des § 60 Abs 6 JG auch für Verfahren gemäß den §§ 104b und 104c JG vorzusehen. Der gesetzlich normierte allgemeine Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, der zum sofortigen Abschuss der betroffenen Tiere berechtigt, betrifft inhaltlich nicht das gegenständliche Novellierungsvorhaben. Im Gegenteil, es konterkarriert sogar den Schutz der betroffenen Tiere. Zu dieser nicht unwesentlichen Thematik sollte daher die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme nicht vorenthalten werden. Diese Fragestellung wird daher einem weiteren Novellierungsvorhaben des JG vorbehalten, sodass auch sie dem Begutachtungsverfahren zugeführt werden kann.

Betreffend die Novellierung des § 9 Abs 3 S.NPG wurde angeregt, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass eine Verträglichkeitsprüfung im Sinn des Art 6 Abs 3 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie für die Ausübung der Jagd nicht erforderlich sei, da gemäß § 3 S.NPG die Ausübung der Jagd nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliege. Darüber hinaus gelte es zu bedenken, dass eine andauernde und gleichmäßige Bejagung in einem Gebiet mit dem Anlassfall einer Einzelbewilligung für eine einmalige forstrechliche Nutzungsmaßnahme nicht vergleichbar sei. Da gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 3 S.NPG die Ausübung der Jagd ohnehin nicht dem Regelungsregime dieses Gesetzes unterliegt, bedarf es keiner weiteren Erläuterungen diesbezüglich.

5.7. Der Landesfischereiverband Salzburg regte ebenfalls den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für Verfahren gemäß § 104b JG an, um eine Abwendung ernster Schäden an Fischwässern gewährleisten zu können. Ansonsten könnten Umweltorganisationen Maßnahmen zum Schutz der Fischwässer konterkarieren, da Verfahren über den bewilligten Zeitraum andauern und somit die Durchführung eines Abschusses unmöglich machen könnten. Diese Anregung wird – wie bereits zum JG soeben unter Pkt 5.6. ausgeführt – einem späteren Novellierungsvorhaben vorbehalten.

5.8. Die Landesumweltanwaltschaft gab zu diversen Punkten inhaltliche Stellungnahme ab, der sich der Landesverband Salzburg des Österreichischen Alpenvereins vollinhaltlich anschloss. Dabei befasste sich die sehr umfassende über ein dutzend Seiten umfassende Stellungnahme vor allem mit der Ausgestaltung der auf Grund von § 9 S.NPG zukünftig zu erlassenden Verordnung. Allerdings sind die umfangreichen Hinweise der Landesumweltanwaltschaft zur rechtmäßigen bzw richtlinienkonformen Ausgestaltung der Verordnung nicht Gegenstand des derzeitigen Vorhabens, da die zu erlassende Verordnung ohnehin einem gesonderten Begutachtungsverfahren zu unterziehen sein wird.

5.9. Der Umweltdachverband und der Naturschutzbund Salzburg begrüßten grundsätzlich eine weitere Anpassung des Salzburger Landesrechts an die AK, monierten jedoch, dass wesentliche Bestandteile des Vertragsverletzungsverfahrens und des Judikats des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 20. Dezember 2019, Ro 2018/10/0010; vgl auch Art II) unberücksichtigt bleiben würden. Auch würden nicht alle von der weit auszulegenden AK erfassten Anwendungsbereiche mit Umweltbezug erfasst. Es wurde daher eine vollständige Umsetzung gefordert. Betreffend die Begrifflichkeit des Missbrauchs wurde eine mangelnde Legaldefinition moniert, da die Auslegung des Begriffs schwer einschätzbare Unsicherheiten mit sich bringe. Betreffend die Novellierung des § 9 S.NPG wurde argumentiert, dass es lediglich zu einer Verlagerung auf Verordnungsebene komme, ohne eine vollständige Unionsrechtskonformität zu erreichen. Darüber hinaus sei die Anfechtbarkeit von Verordnungen immer noch nicht im Sinne der AK in das österreichische Recht verankert. Da im Wesentlichen auch das ÖKOBÜRO vergleichbare Argumente vorbrachte, wird in einem sogleich unter Pkt 5.10 auf diese eingegangen.

5.10. Auch von Seiten des ÖKOBÜRO wurde grundsätzlich die Abschaffung weiterer Umsetzungsdefizite begrüßt (wie bspw die Aufnahme des Beschwerderechts für gemäß § 33 Abs 1 NSchG ergangene Bescheide), jedoch würde mit gegenständlichem Entwurf keine vollständige Umsetzung der AK erreicht. Aus völkerrechtlicher Perspektive würden weitere Anwendungsbereiche fehlen, die Möglichkeit der Bekämpfung von Verordnungen, Plänen und Programmen sei nicht umfasst, darüber hinaus würde den Umweltorganisationen keine vollständige Parteistellung eingeräumt. Diesen Vorhalten ist zu entgegnen, dass die AK keine vollständige Parteistellung vorschreibt und österreichweit die Umsetzung sich auf unionsrechtliche Vorgaben beschränkt. Bezuglich der Bekämpfung bspw von Verordnungen vor dem Verfassungsgerichtshof ist festzuhalten, dass deren Regelung Sache des Bundesverfassungsgesetzgebers ist. Betreffend die Anpassung der Präklusionsbestimmungen legte das ÖKOBÜRO die Definition der Begriffe „missbräuchlich“ und „unredlich“ nahe, da diese Begriffe einen weiten Interpretationsspielraum eröffnen würden. Diese Anregung wird bezüglich des Begriffs „missbräuchlich“ aufgegriffen (zur Auslegung des Begriffs vgl die Erläuterungen unter Pkt 5, Art I Z 2.2 ua am Ende). Hinsichtlich § 9 S.NPG sollte in jedem Fall eine Naturverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durchgeführt werden. Eine Einzelfallprüfung bei Ausnahmewilligungen könnte nicht im Verordnungsweg erfolgen, da auf diese Art die Ausnahmen vom Schutz zur Regel werden würden und eine Anfechtbarkeit für Umweltorganisationen fehle. Diese vorgebrachten Bedenken können nicht nachvollzogen werden, da es an der Ausgestaltung der Verordnung liegen wird, für diese Nutzungsmaßnahmen entsprechend fachlich begründete Verbote, Bewilligungen, Freistellungen und Rechtsschutzmöglichkeiten vorzusehen. Weitere Argumente diesbezüglich können in der Begutachtung im entsprechenden Verordnungserlassungsverfahren dargelegt werden.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Art I Z 2.2, Art II Z 2, Art III Z 1.2 und Art IV Z 1 (§ 55a Abs 5 NSchG, § 20a Abs 5 S.NPG, § 150a Abs 5 JG und § 49a Abs 5 Fischereigesetz 2002):

Art 9 Abs 2 AK normiert, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, sofern sie etwaige im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen. Bei diesem gerichtlichen Zugang ist gemäß Art 9 Abs 4 AK iVm Art 47 Grundrechtecharta ein angemessener und effektiver Rechtsschutz zu gewährleisten. Im Bundesland Salzburg wurde im Zuge der Umsetzung der AK durch das Sbg Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019, LGBl Nr 67, in jenen Verfahren, in denen die anerkannten Umweltorganisationen am Bewilligungsverfahren teilnehmen, diesen ein eingeschränktes Beschwerderecht eingeräumt. Um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, können derzeit im Rechtsmittelverfahren nur mehr jene Gründe geltend gemacht werden, die bereits im Verfahren vor der Behörde vorgebracht worden sind. Darüber hinaus können andere Gründe nach dem Vorbild der Tatbestände des Wiedereinsetzungsantrages gemäß § 71 Abs 1 Z 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 nur vorgebracht werden, wenn die Umweltorganisation glaubhaft macht, dass sie am verspäteten Vorbringen kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft (bspw § 55a Abs 5 NSchG). Nach den Vorhalten der Europäischen Kommission sei diese Einschränkung der gerichtlichen Überprüfung jedoch nicht mit der AK im Einklang. Auch der Europäische Gerichtshof hat sich zwischenzeitlich wieder mit der Zulässigkeit der Einschränkung der Rechtsmittelmöglichkeit im Zusammenhang mit der AK auseinandergesetzt. Nach seiner jüngsten Rechtsprechung (EuGH vom 14.1.2021, Rs C-826/18, LB, Stichting Varkens in Nood, ua gegen Gemeinde Echt-Susteren, Rz 59) ist Art 9 Abs 2 AK dahin auszulegen, dass er es ausschließt, dass die Zulässigkeit der von ihm erfassten gerichtlichen Rechtsbehelfe von nichtstaatlichen Organisationen, die zu der „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art 2 Nr 5 AK gehören, davon abhängig gemacht wird, dass sich diese Organisationen am Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt haben, und zwar auch dann, wenn diese Voraussetzung keine Anwendung findet, wenn den Organisationen nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden kann, sich nicht daran beteiligt zu haben. Art 9 Abs 3 AK schließt es hingegen nicht aus, dass die Zulässigkeit eines von ihm erfassten gerichtlichen Rechtsbehelfs davon abhängig gemacht wird, dass sich der Rechtsbehelfsführer am Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt hat, es sei denn, ihm kann unter Berücksichtigung der Umstände der Rechtssache nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden, sich nicht an diesem Verfahren beteiligt zu haben.

Auf Grund dieses Judikats des Europäischen Gerichtshofs kann noch kein grundsätzliches Abgehen von seiner bisherigen Rechtsprechung gesehen werden. Zum Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 AK bejahte der Europäische Gerichtshof in der Vergangenheit (vgl EuGH vom 15.10.2015, Rs C-137/14, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Rz 81) eine Einschränkung der Beschwerdegründe bei Missbrauch. Auch wurde von Seiten der Europäischen Kommission in informellen Gesprächen signalisiert, ein missbräuchliches Unterlassen als zulässige Einschränkung der Beschwerde zu Gunsten der Verfahrenskonzentration und Beschleunigung anzuerkennen. Aus diesen Gründen wird nach dem Vorbild des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes (intendierte Novellierung des § 42 Abs 1a in der ersten Jahreshälfte 2022

nach der bereits mit der Europäischen Kommission diskutierten und dem Begutachtungsverfahren zugeführten Formulierung; vgl Z 141 auf Seite 22 unter: [BEGUT COO 2026 100 2 1851629.pdf\(bka.gv.at\)](https://begut-coo-2026-100-2-1851629.pdf(bka.gv.at))) und des Bundeslandes Kärnten (vgl § 4 Abs 7 letzter Satz Kärntner IPPC-Anlagengesetz, LGBI Nr 52/2002 idF LGBI Nr 58/2021) eine entsprechende Einschränkung auf missbräuchliches Vorbringen normiert (§ 55a Abs 5 NSchG, § 20a Abs 5 S.NPG, § 150a Abs 5 JG, § 49a Abs 5 Salzburger Fischereigesetz 2002).

Um eine einheitliche Auslegung des Begriffs „missbräuchlich“ gewährleisten zu können, sollte dieser nach dem Vorbild des Bundeslandes Steiermark (vgl den Begutachtungsentwurf unter <https://pallast2.stmk.gv.at/pallast-p/pub/document?dswid=2181&ref=b9ec8463-ed22-4c36-b50c-b0950b31ee45>) wie folgt interpretiert werden: Missbräuchlich kann ein erstmaliges Vorbringen von Einwendungen im Rechtsmittelverfahren sein, wenn im vorangegangenen Genehmigungsverfahren erklärt oder auf andere Weise deutlich gemacht wurde, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen. Die Beurteilung eines missbräuchlichen Vorbringens obliegt dem Landesverwaltungsgericht im Einzelfall.

Zu Art I Z 1 und 2.1 (§§ 5 und 55a Abs 4 NSchG):

Damit Art 9 Abs 3 AK vollständig im NSchG umgesetzt und einem weiteren Vorhalt der Europäischen Kommission im ergänzenden Mahnschreiben Rechnung getragen wird, sind im § 55 Abs 4 NSchG auch jene Verfahren aufzunehmen, in denen das Einbringen gebietsfremder Pflanzen und das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Tiere in der freien Natur der Bewilligung der Naturschutzbehörde bedarf. Der Bezug zum Umweltrecht der Europäischen Union und daher die notwendige Gewährleistung einer gerichtlichen Überprüfung im Sinn des Art 9 Abs 3 AK wird dabei insofern gesehen, als diese Verfahren in Vollziehung der Verordnung (EU) Nr 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) durchzuführen sind. Die Verweisung auf diese IAS-Verordnung ist neu in den Begriffsbestimmungen des § 5 aufzunehmen, um der Systematik des NSchG zu folgen.

Zu Art II (§ 9 S.NPG):

Die weitere im Salzburger Nationalparkgesetz 2014 vorzunehmende Novellierung ergibt sich aus einem Judikat des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 20. Dezember 2019, Ro 2018/10/0010). In diesem judizierte der VwGH, dass in der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern, einem Natura 2000-Gebiet, bei bestimmten forstrechtlichen Fällungen eine Verträglichkeitsprüfung im Sinn des Art 6 Abs 3 Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vorzunehmen ist, eine solche aber nach der geltenden Rechtslage für übliche forst- und holzwirtschaftliche Nutzungen nicht vorgeschrieben werde. Um das Salzburger Landesrecht an die verpflichtenden europarechtlichen Vorgaben anzupassen, wird der Salzburger Landesregierung die Möglichkeit der Erlassung einer in diesem Zusammenhang stehenden Verordnung im Rahmen des § 9 S.NPG eingeräumt. Die Salzburger Landesregierung kann grundsätzlich nach dieser Regelung bereits nach geltender Rechtslage über die gemäß den §§ 6 bis 8 geltenden Schutzbestimmungen hinaus weitere Eingriffe untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären. Hintergrund der Regelung des § 9 S.NPG ist nach den Erläuterungen (vgl RV Nr 124 BlgLT 15. GP, 3. Sess zu § 9, Seite 48 f), dass für den Fall, dass die gesetzlich festgelegten Schutzbestimmungen zum Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes nicht alle möglichen zukünftigen Bedrohungen des Nationalparks mitumfassen (bspw neue Nutzungsbestrebungen oder touristische Entwicklungen), zusätzliche Verbote im Rahmen einer Verordnung rasch erlassen werden können. Allerdings war der damalige Wille des Gesetzgebers, dass Nutzungsmaßnahmen im Nationalpark von dieser Verordnungsermächtigung ausgenommen sind. Dies mit der Argumentation, dass die langjährige Erfahrung gezeigt habe, die traditionelle naturnahe Nutzung des Nationalparks für die geschützten Lebensräume und Arten bewirke keine Verschlechterung (vgl wiederum RV Nr 124 BlgLT 15. GP, 3. Sess zu § 9, Seite 49). Weite Bereiche des Nationalparks haben den Charakter von Naturlandschaften, die sich ohne menschliche Eingriffe gravierend nachteilig verändern würden (§ 1 Abs 1 S.NPG). Daher ist auch bei der Regelung von Nutzungsmaßnahmen in einer Verordnung davon auszugehen, dass eine naturverträgliche, nachhaltige und auch zeitgemäße Nutzung nicht nur weiterhin zulässig, sondern sogar zur Erhaltung des Gebietes geradezu erforderlich sein wird. Durch das oben angeführte Judikat des VwGH wurde unter Bezugnahme auf die europarechtlichen Vorgaben judiziert, dass bei bestimmten forstrechtlichen Fällungen Verträglichkeitsprüfungen im Sinn des Art 6 Abs 3 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durchgeführt werden müssen, sodass diese pauschale Annahme im § 9 Abs 3 S.NPG, nach der Nutzungsmaßnahmen jedenfalls zulässig und daher einer einschränkenden Verordnung nicht zugänglich sind, nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Um die Rechtslage im Bundesland Salzburg an die neue Judikatur anzupassen und damit einhergehend eine AK-konforme Umsetzung sicherzustellen, entfällt die Einschränkung der Verordnungsermächtigung im § 9 Abs 1 letzter Satz S.NPG. § 9 Abs 3 S.NPG wird insoweit adaptiert, als Nutzungsmaßnahmen nicht mehr jedenfalls, sondern nur mehr vorbehaltlich einer Verordnung gemäß Abs 1 zulässig sein werden. Die Salzburger Landesregierung kann daher durch Verordnung über die gemäß § 7 S.NPG geltenden Schutzbestimmungen hinaus für die Außenzonen weitere Eingriffe (hier bestimmte forstliche Maßnahmen) nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären,

wenn und soweit dies unbedingt erforderlich ist, um zu verhindern, dass jene natürlichen Lebensräume verschlechtert oder jene Tier- und Pflanzenarten erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck des Nationalparks ein günstiger Erhaltungszustand sichergestellt werden soll (vgl § 2 Z 2 S.NPG). Bis zum Inkrafttreten dieses Vorhabens bzw in weiterer Folge der zu erlassenden Verordnung hat durch den Anwendungsvorrang des Europarechts das entgegenstehende nationale Recht unangewendet zu bleiben (vgl bspw EuGH vom 15.7.1964, Rs 6/64, Costa/ENEL); daher kommt es bereits derzeit zur direkten Anwendbarkeit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie für weitere Verfahren nach dem Forstgesetz 1975, BGBI Nr 440 idG, und somit zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung für Maßnahmen der üblichen forst- und holzwirtschaftlichen Nutzung in einem Natura 2000-Gebiet wie der Außenzone des Salzburger Nationalparks Hohe Tauern.

Zu Art III (§ 150a Abs 4 Z 2 Jagdgesetz 1993):

Die Europäische Kommission monierte im ergänzenden Mahnschreiben, dass die Verweisung auf Anhang II der Vogelschutzrichtlinie fehle. Auf Grund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 4.3.2021, Rs C-473/19, Föreningen Skydda Skogen) ist diese Aufnahme europarechtlich zwingend geboten.

Zu Art V (Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz):

Die europäischen Vorgaben betreffend die Methoden zur Bewertung der gesundheitlichen Schäden von Umgebungslärm werden bisher im Salzburger Landesrecht durch Verweisung auf die Bundes-Umgebungs lärmschutzverordnung (Bundes-LärmV), BGBI II Nr 144/2006, in der Fassung der Verordnung BGBI II Nr 169/2019, umgesetzt. Regelungsbasis für die Verordnung des Bundes bilden mehrere Richtlinien auf europäischer Ebene, die in den letzten Monaten betreffend Anhang II und III eine Änderung erfahren haben (vgl Pkt 1.4). Aus diesem Grund hat der Bund bereits einmal im Jahr 2021 eine Novellierung durch die Verordnung BGBI II Nr 310/2021 vorgenommen (betrifft nur Anhang III). Zur vollständigen Umsetzung muss er jedoch nochmals eine Abänderung betreffend Anhang II ausarbeiten. Da die Umsetzungsfrist bereits mit 31. Dezember 2021 abgelaufen ist, soll bereits vor der Kundmachung der derzeit geplanten Novellierung der Bundes-LärmV das Begutachtungsverfahren durchgeführt werden, um das Vorhaben zeitnah zum Ablauf der Umsetzungsfrist dem parlamentarischen Entscheidungsfindungsprozess zuzuführen. Inhaltlich wurde von Seiten des Bundes mitgeteilt, dass eine Verbindlicherklärung der mit Ende 2021 bzw Anfang 2022 geplanten Ausgabe der ÖAL-Richtlinie 28 (Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden), der RVS (Schallemissionen durch Straßenverkehr) und der RVE (Schallemissionen durch Eisenbahnverkehr) erfolgen soll. Im UUIG ist lediglich im § 52 Abs 2 die Verweisung an die Bundes-LärmV anzupassen. Da eine Verweisung auf die derzeit aktuelle Fassung durch das BGBI II Nr 310/2021 zu kurz greift, wird im Begutachtungsentwurf noch auf keine bestimmte Version verwiesen.

Die weiteren Änderungen betreffen nur die Anpassung an die aktuelle Titulierung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie die Aktualisierung des Umsetzungshinweises. Da im Umsetzungshinweis immer die jüngste Fassung aufgenommen wird, muss die Verweisung auf die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 erfolgen. Nichtsdestotrotz wird gleichzeitig die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 in das Salzburger Landesrecht inkorporiert.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 5	§ 5
<p>Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:</p> <p>1. bis 17. ...</p> <p>17a. Instandhaltung: Wartungsarbeiten, die dazu dienen, eine grundsätzlich in Betrieb befindliche Anlage weiterhin funktionstüchtig zu halten.</p> <p>17b. Instandsetzung: Arbeiten, die dazu dienen, schadhafte Teile durch Ausbesserung der Schäden oder durch Ersetzung einzelner Bausubstanzen wieder in einen den Anforderungen einer rechtmäßig bestehenden Anlage entsprechenden Zustand zu versetzen</p> <p>17c. Landschaftsbild: Der optische Eindruck einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft.</p> <p>18. bis 31. ...</p>	<p>Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:</p> <p>1. bis 17...</p> <p>17a. IAS-Verordnung: Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einführung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl Nr L 317 vom 4. November 2014</p> <p>17b. Instandhaltung: Wartungsarbeiten, die dazu dienen, eine grundsätzlich in Betrieb befindliche Anlage weiterhin funktionstüchtig zu halten.</p> <p>17c. Instandsetzung: Arbeiten, die dazu dienen, schadhafte Teile durch Ausbesserung der Schäden oder durch Ersetzung einzelner Bausubstanzen wieder in einen den Anforderungen einer rechtmäßig bestehenden Anlage entsprechenden Zustand zu versetzen</p> <p>17d. Landschaftsbild: Der optische Eindruck einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft.</p> <p>18. bis 31. ...</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Mitwirkung von Umweltorganisationen	Mitwirkung von Umweltorganisationen
§ 55a	§ 55a
(1) bis (3) ...	(1) bis (3) ...
(4) Anerkannten Umweltorganisationen nach Abs 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide	(4) Anerkannten Umweltorganisationen nach Abs 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide
1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2, 2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung richtliniengeschützte Arten betroffen sind, und 3. im Feststellungsverfahren nach § 49 Abs 5, soweit richtliniengeschützte Arten betroffen sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.	1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2, 2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung richtliniengeschützte Arten betroffen sind, 3. im Feststellungsverfahren nach § 49 Abs 5, soweit richtliniengeschützte Arten betroffen sind, und 4. in Bewilligungsverfahren nach § 33 Abs 1, soweit diese in Vollziehung der IAS-Verordnung durchgeführt werden Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.
(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Kann dies jedoch nur bei einzelnen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde insoweit nicht zu behandeln.	(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich ist.
(6) ...	(6) ...
§ 67	§ 67
(1) bis (12) ...	(1) bis (12) ... (13) Die §§ 5 und 55a Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung**Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG****Weiter gehende Schutzbestimmungen****§ 9**

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung über die gemäß den §§ 6 bis 8 geltenden Schutzbestimmungen hinaus

1. für die Kernzonen und Sonderschutzgebiete einzelne der gemäß § 6 Abs 4 oder gemäß der auf Grundlage von § 8 erlassenen Verordnungen weiterhin zulässigen Maßnahmen untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären oder
2. für die Außenzonen weitere Eingriffe untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären, wenn und soweit dies unbedingt erforderlich ist, um zu verhindern, dass jene natürlichen Lebensräume verschlechtert oder jene Tier- und Pflanzenarten erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck des Nationalparks ein günstiger Erhaltungszustand sichergestellt werden soll (§ 2 Z 2).

Maßnahmen gemäß Abs 3 können nicht Gegenstand einer solchen Verordnung sein.

(2) ...

(3) Nutzungsmaßnahmen im Nationalparkgebiet sind jedenfalls weiterhin in der Art und dem Umfang zulässig, wie sie bis zu den im § 45 Abs 1 bestimmten Zeitpunkt rechtmäßig vorgenommen worden sind.

Mitwirkung von Umweltorganisationen**§ 20a**

(1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung**Weiter gehende Schutzbestimmungen****§ 9**

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung über die gemäß den §§ 6 bis 8 geltenden Schutzbestimmungen hinaus

1. für die Kernzonen und Sonderschutzgebiete einzelne der gemäß § 6 Abs 4 oder gemäß der auf Grundlage von § 8 erlassenen Verordnungen weiterhin zulässigen Maßnahmen untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären oder
2. für die Außenzonen weitere Eingriffe untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären, wenn und soweit dies unbedingt erforderlich ist, um zu verhindern, dass jene natürlichen Lebensräume verschlechtert oder jene Tier- und Pflanzenarten erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck des Nationalparks ein günstiger Erhaltungszustand sichergestellt werden soll (§ 2 Z 2).

(2) ...

(3) Nutzungsmaßnahmen im Nationalparkgebiet sind vorbehaltlich einer Verordnung gemäß Abs 1 weiterhin in der Art und dem Umfang zulässig, wie sie bis zu den im § 45 Abs 1 bestimmten Zeitpunkt rechtmäßig vorgenommen worden sind.

Mitwirkung von Umweltorganisationen**§ 20a**

(1) bis (4) ...

Geltende Fassung

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Kann dies jedoch nur bei einzelnen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde insoweit nicht zu behandeln.

(6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen
dazu**

§ 47

(1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich ist.

(6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen
dazu**

§ 47

(1) bis (5) ...

(6) Die §§ 9 Abs 1 und 3 sowie 20a Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Mitwirkung von Umweltorganisationen	Mitwirkung von Umweltorganisationen
§ 150a	§ 150a
(1) bis (3) ...	(1) bis (3) ...
(4) Anerkannten Umweltorganisationen (Abs 1) steht das Recht zu, gegen Bescheide	(4) Anerkannten Umweltorganisationen (Abs 1) steht das Recht zu, gegen Bescheide
1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2 und	1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2 und
2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung streng geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie oder nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind,	2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung streng geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie oder nach Anhang I oder nach Anhang II der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind,
Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.	Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.
(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Kann dies jedoch nur bei einzelnen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde insoweit nicht zu behandeln.	(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich ist.
(6) ...	(6) ...
§ 163	§ 163
(1) bis (15) ...	(1) bis (15) ...
	(16) § 150a Abs 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Mitwirkung von Umweltorganisationen	Fischereigesetz 2002
§ 49a	§ 49a
(1) bis (4) ...	(1) bis (4) ...
(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Sind jedoch nur teilweise Gründe betroffen, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.	(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich ist
(6) ...	(6) ...
Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu	Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu
§ 57	§ 57
(1) bis (14) ...	(1) bis (14) ...
(15) § 49a Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.	
Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UUIG	
Strategische Teil-Umgebungslärmkarten	Strategische Teil-Umgebungslärmkarten
§ 16	§ 16
Bis spätestens 31. Mai 2012 und danach alle fünf Jahre hat die Landesregierung für den Ballungsraum Salzburg strategische Teil-Umgebungslärmkarten für alle in diesem Gebiet gelegenen IPPC-Anlagen auszuarbeiten oder bereits bestehende strategische Teil-Umgebungslärmkarten zu überprüfen. Diese strategischen Teil-Umgebungslärmkarten sind mit den jeweils im Zusammenhang stehenden Angaben dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt zu geben.	Bis spätestens 31. Mai 2012 und danach alle fünf Jahre hat die Landesregierung für den Ballungsraum Salzburg strategische Teil-Umgebungslärmkarten für alle in diesem Gebiet gelegenen IPPC-Anlagen auszuarbeiten oder bereits bestehende strategische Teil-Umgebungslärmkarten zu überprüfen. Diese strategischen Teil-Umgebungslärmkarten sind mit den jeweils im Zusammenhang stehenden Angaben dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt zu geben.

Geltende Fassung**Teil-Aktionspläne****§ 17**

(1) Bis spätestens 31. Mai 2013 hat die Landesregierung für den Ballungsraum Salzburg Teil-Aktionspläne für IPPC-Anlagen auszuarbeiten. Diese Pläne sind dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt zu geben.

(2) bis (4) ...

Ermittlung der Hauptverkehrsstraßen**§ 21**

(1) ...

(2) Die gemäß Abs 1 festgestellten Hauptverkehrsstraßen sind dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus mitzuteilen. Die jeweilige Meldung ist alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten**§ 22**

(1) bis (3) ...

(4) Die strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten sind mit den jeweils im Zusammenhang stehenden Angaben von der Landesregierung bzw der Stadt Salzburg dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt zu geben.

Strategische Teil-Aktionspläne**§ 23**

(1) bis (4) ...

(5) Die strategischen Teil-Aktionspläne sind von der Landesregierung bzw der Stadt Salzburg dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bekannt zu geben.

Vorgeschlagene Fassung**Teil-Aktionspläne****§ 17**

(1) Bis spätestens 31. Mai 2013 hat die Landesregierung für den Ballungsraum Salzburg Teil-Aktionspläne für IPPC-Anlagen auszuarbeiten. Diese Pläne sind dem dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt zu geben.

(2) bis (4) ...

Ermittlung der Hauptverkehrsstraßen**§ 21**

(1) ...

(2) Die gemäß Abs 1 festgestellten Hauptverkehrsstraßen sind dem dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mitzuteilen. Die jeweilige Meldung ist alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten**§ 22**

(1) bis (3) ...

(4) Die strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten sind mit den jeweils im Zusammenhang stehenden Angaben von der Landesregierung bzw der Stadt Salzburg dem dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt zu geben.

Strategische Teil-Aktionspläne**§ 23**

(1) bis (4) ...

(5) Die strategischen Teil-Aktionspläne sind von der Landesregierung bzw der Stadt Salzburg dem dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt zu geben.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu	Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu
§ 52	§ 52
(1) ...	(1) ...
(2) Bis zur Erlassung der im § 19 vorgesehenen Umgebungslärmschutz-Verordnung gilt die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV), BGBI II Nr 144/2006, in der Fassung der Verordnung BGBI II Nr 169/2019, als landesgesetzliche Vorschrift mit der Maßgabe, dass sich § 4 Abs 1 erster Satz der Bundes-LärmV auf Lärmquellen bezieht, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Die erstmalige Mitteilung an die Europäische Kommission gemäß § 21 Abs 2 hat für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen innerhalb eines Monats nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen, für andere Hauptverkehrsstraßen bis spätestens 31. Dezember 2008.	(2) Bis zur Erlassung der im § 19 vorgesehenen Umgebungslärmschutz-Verordnung gilt die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV), BGBI II Nr 144/2006, in der Fassung der Verordnung BGBI II Nr/2022, als landesgesetzliche Vorschrift mit der Maßgabe, dass sich § 4 Abs 1 erster Satz der Bundes-LärmV auf Lärmquellen bezieht, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Die erstmalige Mitteilung an die Europäische Kommission gemäß § 21 Abs 2 hat für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen innerhalb eines Monats nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen, für andere Hauptverkehrsstraßen bis spätestens 31. Dezember 2008.
(3) bis (12) ...	(3) bis (12) ...
	(13) Die §§ 16, 17 Abs 1, 21 Abs 2, 22 Abs 4 und 23 Abs 5, 52 Abs 2 und (§) 53 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
Umsetzungshinweis	Umsetzungshinweis
§ 53	§ 53
Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:	Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. ...	1. ...
3. bis 6. ...	2. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungs lärm, ABl Nr L 189 vom 18. Juli 2002, in der Fassung der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärm bewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, ABl Nr L 269 vom 28. Juli 2021;
	3. bis 6. ...